

Elektronische Rechnungen – einfach und sicher!

- Zeit und Kosten sparen durch digitalen Geschäftsverkehr
- Neuerungen durch die E-Rechnung



Inhalt

1. Einleitung.....	1
2. Regelungen zur Rechnung.....	2
2.1 Was ist eine Rechnung?	2
2.2 Verpflichtung zur Rechnungsausstellung.....	4
2.3 Elektronische Rechnung	4
2.4 Verpflichtung zur Erstellung einer E-Rechnung.....	6
3. Unternehmereigenschaft.....	7
4. Übergangsregelungen	8
5. Rechnungsempfang	9
5.1 Rechnungspostfach oder Rechnungsplattform	9
5.2 Innerbetriebliches Kontrollverfahren.....	10
5.3 Rechnungskontrolle.....	11
6. Aufbewahrung von digitalen Unterlagen/ elektronischen Rechnungen	12
7. Verfahrensdokumentation	13

1. Einleitung

Mit den bereits zum 01. Juli 2011 erfolgten Änderungen im Umsatzsteuerrecht wurden die Prozesse beim Empfang und Versand von elektronischen Rechnungen wesentlich erleichtert. Seit dem 27. November 2020 besteht in Deutschland eine Verpflichtung für alle Lieferanten¹ und Dienstleister der Bundesbehörden, die Rechnungen gegenüber Rechnungsempfängern in elektronischer Form auszustellen und zu übermitteln. Seit dem 01. Januar 2025 muss für nicht nach § 4 Nr. 8 – 29 UStG steuerfreie Leistungen an einen inländischen Unternehmer² für dessen Unternehmen eine elektronische Rechnung ausgestellt werden.³

Diese Maßnahmen wurden in erster Linie nicht zur Förderung der Digitalisierung in der Wirtschaft, sondern zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs getroffen. Mittel- und langfristig wird diese Verpflichtung daher durch ein nationales und ein europäisches Meldesystem ergänzt. Doch anders als eine Vielzahl gleichgerichteter Maßnahmen bedeutet die Einführung der elektronischen Rechnung nicht eine Erhöhung des Bürokratieaufwands, sondern bietet Potenzial zur Optimierung der unternehmensinternen Prozesse.

Für die Rechnungsausstellung gibt es eine Reihe von Übergangsvorschriften. Diese gelten jedoch nicht für den Rechnungsempfang. Allerdings sollten die Übergangsvorschriften für die Rechnungsausstellung nicht dazu führen, die gesetzliche Verpflichtung zunächst zu ignorieren und „auf die lange Bank“ zu schieben. Ähnlich wie der Rechnungsempfang führt die Umstellung auf elektronische Rechnungen notwendigerweise zu einer Veränderung der Prozesse im Unternehmen und in der Zusammenarbeit mit dem steuerlichen Berater und den Geschäftspartnern.

¹ In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

² Soweit durch das Gesetz oder die Richtlinien eine nicht geschlechtsneutrale Formulierung gewählt wird, wird diese auch hier verwendet,

³ § 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 UStG

Die Ausführungen zu den Rechnungen gelten für die Abrechnung mit Gutschriften gleichermaßen.

2. Regelungen zur Rechnung

2.1 Was ist eine Rechnung?

Rein zivilrechtlich gesehen hat eine Rechnung selbst keine Bindungswirkung. Nur die vorher geschlossenen Verträge, die Leistung und Gegenleistung benennen, sind rechtlich bindend. Deshalb finden sich weder im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) noch im Handelsgesetzbuch (HGB) die Definition einer „Rechnung“ oder Vorschriften, wie eine „Rechnung“ auszusehen hat. Das Handelsgesetzbuch bestimmt jedoch, dass ein Kaufmann Ausgangs- und Eingangsrechnungen, wenn sie Belegcharakter haben, aufzubewahren muss (§ 257 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 238 Abs. 1 HGB).

Im Umsatzsteuerrecht kommt der Rechnung eine zentrale Bedeutung zu und demzufolge findet sich im Umsatzsteuergesetz (UStG) in § 14 Abs. 1 Satz 1 auch eine Definition:

„Rechnung ist jedes Dokument, mit dem über eine Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet wird, gleichgültig, wie dieses Dokument im Geschäftsverkehr bezeichnet wird.“

Dabei ist bei jeder Rechnung darauf zu achten, dass die Angaben gemäß § 14 Abs. 4 UStG enthalten sind.

Pflichtangaben in einer Rechnung:

- Name und Anschrift sowie
- Steuernummer und/oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers
- Name und Anschrift des Leistungsempfängers
- Ausstellungsdatum der Rechnung
- Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung
- fortlaufende Rechnungsnummer

- Menge und die handelsübliche Bezeichnung des Gegenstandes der Lieferung oder
- Art und der Umfang der sonstigen Leistung
- das nach Steuersätzen und Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Netto-Entgelt
- anzuwendender Steuersatz und der auf das Entgelt anfallende Umsatzsteuerbetrag
- Hinweis auf im Voraus vereinbarte Minderungen des Entgelts (Rabatte, Boni, Skonti) und
- voraussichtlich ab 2026 ein Hinweis, wenn der leistende Unternehmer zur „Ist-Versteuerung“ optiert hat

Eine Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist das Vorliegen einer ordnungsgemäßen Rechnung. Hierfür ist der Unternehmer gegenüber der Finanzverwaltung beweispflichtig.

Enthält eine Rechnung nicht alle vorgeschriebenen Angaben, entspricht sie nicht den gesetzlichen Anforderungen und berechtigt daher nicht zu einem Vorsteuerabzug. Der Rechnungsempfänger hat einen Anspruch auf eine ordnungsgemäße Rechnung, die zum Abzug der Vorsteuer berechtigt. Andernfalls ist er zur Zurückbehaltung des Rechnungsbetrags berechtigt.

Allerdings können fehlende oder falsche Angaben in bestimmten Fällen zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt bzw. berichtigt werden. Bitte sprechen Sie daher mit Ihrem Steuerberater, wenn nicht alle Rechnungsmerkmale enthalten oder korrekt sind.

Bei Kleinbetragsrechnungen bis 250 Euro (§ 33 UStDV) und Fahrscheinen (§ 34 UStDV) kann auf einen Teil der Angaben verzichtet werden. Schuldet der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer (Reverse-Charge-Verfahren, § 13b UStG), bestehen die Steuerschuld und die Vorsteuerabzugsberechtigung auch ohne Vorliegen einer ordnungsmäßigen Rechnung.

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2025 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Dieses Buch und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Die Nutzung und Verwendung der Inhalte in KI-Systemen sowie die Zusammenfassung und Bearbeitung des Werkes durch Künstliche Intelligenz (KI) sind nicht gestattet.

Printed in Germany

DATEV-High Quality Print, 90329 Nürnberg (Druck)

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © Andrey Popov/www.stock.adobe.com

Stand: Juni 2025

DATEV-Artikelnummer: 32382/2025-06-01

E-Mail: literatur@service.datev.de